

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043	NANOCOLOR Härte 20	Seite: 1/7
Druckdatum: 02.06.2020	Bearbeitungsdatum: 15.03.2019	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF 985043
 Handelsname NANOCOLOR Härte 20

REACH-Registriernummer(n): siehe ABSCHNITT 3.1/3.2 oder
 Eine Registriernummer für diese/n Stoff/e ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung ausgenommen sind.

20 x 6 mL Härte 20 (R0)
 1 x 5 mL Härte 20 (R3)
 1 x 20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
 Produkt für analytische Zwecke.
 Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0
 Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird
 nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller
 MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG
 Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren
 Tel. +49 (0)2421 969 0 e-mail: sds@mn-net.com (msds@mn-net.com)

Importeur Schweiz
 MACHEREY-NAGEL AG
 Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

Angabe nicht erforderlich.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter in 22 Sprachen finden Sie im Internet: <http://www.mn-net.com/SDS>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.0 Einstufung für das vollständige Produkt

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

6 mL Härte 20 (R0)

Signalwort Nicht kennzeichnungspflichtig
 -

Keine Gefahrenklasse

5 mL Härte 20 (R3)

Signalwort Nicht kennzeichnungspflichtig
 -

Keine Gefahrenklasse



Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043

NANOCOLOR Härte 20

Seite: 2/7

Druckdatum: 02.06.2020

Bearbeitungsdatum: 15.03.2019

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Signalwort: Nicht kennzeichnungspflichtig
-
Keine Gefahrenklasse

2.2 Kennzeichnungselemente

6 mL Härte 20 (R0)

Nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort: -

5 mL Härte 20 (R3)

Nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort: -

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort: -

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Nach unserem gegenwärtigen Wissen und Erfahrung erklären wir, dass dieses Produkt keine gefährlichen Stoffe und Gemische enthält, die - in Übereinstimmung mit den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EG, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung - als gefährliche Güter eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, weder in der vorliegenden Konzentration noch in ihrer Gesamtmenge je Packung.
Eine einzelne Packung hat ein sehr geringes Gefährdungspotential. ---

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

6 mL Härte 20 (R0)

Stoffname:	<i>Natriumtetraborat</i>	CAS-Nr.:	12267-73-1
Stoff-Einstufung:	H319, Eye Irrit. 2, H360FD, Repr. 1B		
Summenformel:	Na ₂ B ₄ O ₇		
Pseudonym:	Borax, Dinatriumtetraborat		
REACH Reg.-Nr.:	01-2119490790-32-xxxx		
SVHC gelistet:	listed (18/06/2010)		
EG-Nr.:	215-540-4	Index-Nr.:	005-011-00-4
Konzentration:	1 - <4,5 %	Umrechnungsfaktor:	x 0.215 (= %B)

Die Einstufung bezieht sich auf Gewichtsprozent des Metalls (nach CLP-Verordnung 2008/1272/EG Anhang VI, 1.1.3.2 Anmerkung 1)

nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

5 mL Härte 20 (R3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043	NANOCOLOR Härte 20	Seite: 3/7
Druckdatum: 02.06.2020	Bearbeitungsdatum: 15.03.2019	

Stoffname: *Ethylendioxybis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure (Titriplex® VI)* CAS-Nr.: 67-42-5
 Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.
 Summenformel: C₁₄ H₂₄ N₂ O₁₀
 Pseudonym: Titriplex® VI
 EG-Nr.: 200-651-2
 Konzentration: < 10.00 %
 nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Stoffname: *Phthaleinpurpur* CAS-Nr.: 2411-89-4
 Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.
 Summenformel: C₃₂ H₃₂ N₂ O₁₂
 Pseudonym: o-Cresolphthalein complexone
 EG-Nr.: 219-318-8
 Konzentration: < 1.00 %
 nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

3.3 Bemerkung

Wenn nicht anders angegeben, sind Gemische mit Wasser [CAS-Nr. 7732-18-5] zu 100% ergänzt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen.

- 4.1.1 **Nach Hautkontakt**
Nicht erforderlich.
- 4.1.2 **Nach Augenkontakt**
Nicht erforderlich.
- 4.1.3 **Nach Inhalation**
Nicht erforderlich.
- 4.1.4 **Nach Verschlucken**
Nicht erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Empfehlungen. ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

5.4 Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dampf nicht einatmen. Nicht erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043

NANOCOLOR Härte 20

Seite: 4/7

Druckdatum: 02.06.2020

Bearbeitungsdatum: 15.03.2019

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Arbeitsplatz mit Wasser reinigen. Waschwasser in den Abfluss spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanweisung. Sicherheitsgefäß für Rundküvettenteste verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet.

Lagerklasse (TRGS 510): 6.1D

Wassergefährdungsklasse: 2

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Produkt für analytische Zwecke.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

6 mL Härte 20 (R0)

Stoffname: *Natriumtetraborat*

CAS-Nr.: 12267-73-1

TRGS 900: [B] 0.5 mg/m³
E/e einatembar

Spitzenbegrenzung: 2 (I), Y

hautresorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z) nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: [als B][MAK] 0,8e*/[STEL] 0,8e* mg/m³
gelistet in TRGS: 900, 901, Stoffliste

5 mL Härte 20 (R3)

Stoffname: *Ethylendioxybis(ethylenitrilo)-tetraessigsäure (Titriplex® VI)*

CAS-Nr.: 67-42-5

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Stoffname: *Phthaleinpurpur*

CAS-Nr.: 2411-89-4

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Angabe erforderlich. Gute Be- und Entlüftung des Raumes, chemikalienbeständigen Fußboden mit Bodenabfluss und Waschegelegenheit vorsehen.

8.2.1 **Atemschutz**
Nicht erforderlich.

8.2.2 **Handschutz**
Nicht erforderlich.

8.2.3 **Augenschutz**
Nicht erforderlich.

8.2.4 **Körperschutz**
Nicht erforderlich.

8.2.5 **Schutz und Hygienemaßnahmen**
Angaben nicht erforderlich.

Für die Erstellung einer Betriebsanweisung stehen auf unserer Homepage Muster Betriebsanweisungen zur Verfügung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043

NANOCOLOR Härte 20

Seite: 5/7

Druckdatum: 02.06.2020

Bearbeitungsdatum: 15.03.2019

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

6 mL Härte 20 (R0)

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: farblos	Geruch: geruchlos
pH:	9,5-10,5	
Dichte:	1,03 g/cm ³	

5 mL Härte 20 (R3)

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: farblos	Geruch: geruchlos
pH:	8-10	
Dichte:	1,0 g/cm ³	
Wasserlöslichkeit:	0-100 %	

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: rot	Geruch: geruchlos
pH:	7-9	

9.2 Sonstige Angaben

Für die Mischungen sind keine Daten für die weiteren Parameter verfügbar, da keine Registrierung und kein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist.

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

keine Instabilität bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Aufgedruckte Lagertemperatur beachten. Nicht bekannt. ---

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

6 mL Härte 20 (R0)

Stoffname:	<i>Natriumtetraborat</i>	CAS-Nr.: 12267-73-1
LD50 _{orl rat} :	2660 mg/kg	
LD50 _{drm rbt} :	>2000 mg/kg	
EU carcinogen:	R _D 1B, R _F 1B	

5 mL Härte 20 (R3)

Stoffname:	<i>Ethylendioxybis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure (Titriplex® VI)</i>	CAS-Nr.: 67-42-5
LD50 _{orl rat} :	3587 mg/kg	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043	NANOCOLOR Härte 20	Seite: 6/7
Druckdatum: 02.06.2020	Bearbeitungsdatum: 15.03.2019	

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Stoffname: *Phthaleinpurpur*

CAS-Nr.: 2411-89-4

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für die reinen Stoffe.

6 mL Härte 20 (R0)

Stoffname: *Natriumtetraborat*
 LC50_{fish/96h}: 74 mg/L
 EC50_{daphnia/48h}: 242_{24h} mg/L
 IC50_{scenedesmus quadricauda/72h}: EC10/96h: 24 mg/L
 Wassergefährdungsklasse: 1 Kenn-Nr.: 0037
 Lagerklasse (TRGS 510): 6.1 D

CAS-Nr.: 12267-73-1

5 mL Härte 20 (R3)

Stoffname: *Ethylendioxybis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure (Titriplex® VI)*
 Wassergefährdungsklasse: 2
 Lagerklasse (TRGS 510): 12-13

CAS-Nr.: 67-42-5

20x 5 mg NANOFIX Härte 20 (R2)

Stoffname: *Phthaleinpurpur*
 Wassergefährdungsklasse: 2

CAS-Nr.: 2411-89-4

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht erforderlich

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht erforderlich

12.4 Mobilität im Boden

nicht erforderlich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Rundküvettenteste in den Entsorgungskreislauf des Herstellers zurückführen.
 Nicht erforderlich.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

ALLGEMEIN: Feststoffe in den Hausmüll geben, Flüssigkeiten verdünnt in die Abwasserbehandlung geben. Nicht erforderlich, siehe oben. ---

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - 14.4 Nicht erforderlich

14.5 Umweltgefahren

keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985043

NANOCOLOR Härte 20

Seite: 7/7

Druckdatum: 02.06.2020

Bearbeitungsdatum: 15.03.2019

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), Aug 2013, Stand: Jul 2017
 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Nov 2010, Stand: Mrz 2017
 MN Beipackzettel/Gebrauchsanweisung, auch unter www.mn-net.com
 Ggf. weitere landesspezifischen Vorschriften beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze

16.1.1 Wortlaut H-Sätze

16.1.2 Wortlaut P-Sätze

16.2 Schulungshinweise

Allgemeine Sicherheitsunterweisung.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

keine

16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database/>
 Verordnung 790/2009/EG zur Änderung der 1272/2008/EG zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
 Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
 Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
 Verordnung 669/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (11.ATP)
 Verordnung 1480/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (13.ATP)
 TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, Jan 2006, Stand: Mrz. 2019
 SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016, MAK-Werte 11.2017
 KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionen/Updates

Revisionsgrund: 03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU